

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen:

Keine Besserung in Sicht

Seit Mai 2000 ist es in Kraft, bewirkt hat es bislang sehr wenig: Das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“. Mit großem Trara angekündigt weckte es nicht wenig Hoffnungen auf eine Besserung der Situation vieler handwerks- und mittelständischer Betriebe, insbesondere auch in unserer Branche. Die erste Bilanz nach nun knapp anderthalb Jahren sieht hingegen mehr als bescheiden aus.

Wie eine aktuelle Umfrage des ZDH dokumentiert, hat sich für 80 Prozent der befragten Betriebe die Situation bezüglich der Zahlungsmoral durch das neue Gesetz nicht verbessert. Vielmehr haben die Betriebe zunehmend Probleme mit verspäteten oder ausbleibenden Zahlungen, sowohl durch die privaten und gewerblichen Auftraggeber als auch durch die öffentlichen.

Treffen die schlimmsten Befürchtungen ein, dann ist der volkswirtschaftliche Schaden immens. Es droht gar ein Kahlschlag der handwerklichen Landschaft. Denn immerhin 8,5 Prozent aller Handwerksbetriebe fühlen sich dadurch in ihrer Existenz bedroht und knapp 40 Prozent geben an, durch die schlechte Zahlungsmoral stark betroffen zu sein. D. h. nichts anderes, als daß nahezu jeder zweite Handwerksbetrieb mit von ihm selbst unverschuldeten Existenzängsten zu kämpfen hat. Im Vergleich zur Situation vor Inkrafttreten des Gesetzes hat sich damit kaum etwas geändert. Angesichts der schlechten Konjunktur der Bau- und Ausbauwirtschaft, die bekanntlich in besonderem Maße unter dieser Problematik leidet, besteht also weiterhin dringender Handlungsbedarf.

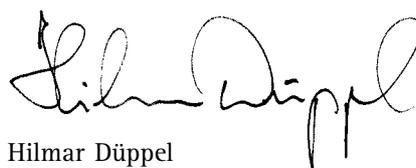
Vor diesem Hintergrund hat der ZDH kürzlich eine Liste an Vorschlägen eingereicht, die für eine Umkehr der bestehenden Praxis und für mehr Rechtssicherheit

der betroffenen Betriebe sorgen sollen. Beispielsweise für den Baubereich durch die Schaffung eines neuen Fälligkeitstatbestandes für den Werklohnanspruch des Subunternehmers. In der Praxis bedeutet das: Hat der Bauherr ein Werk abgenommen, darf der Generalunternehmer die Abnahme gegenüber dem Subunternehmer nicht mehr länger verweigern. Eindeutig gestärkt

werden soll auch die rechtliche Position der Betriebe in bezug auf die Rechtssicherheit bei der Fertigstellungsbescheinigung. Gefordert wird ein Gesetz, das erlaubt, die Bescheinigung selbst dann auszustellen, wenn der Sachverständige unwesentliche Mängel feststellt und das Werk ansonsten aber frei von den vom Besteller behaupteten Mängel ist oder diese nicht feststellbar sind. Ein rechtlicher Nachteil für den Kunden ist damit zwangsläufig nicht verbunden. Ihm bleiben ohnehin Mittel und Wege offen, die seiner Meinung nach zu erwartenden Kosten für die Mängelbeseitigung einzuhalten.

Da Appelle und Mahnungen an die Verursacher des Zahlungsdilemmas bislang nicht geholfen haben, sollten sich die Entscheidungsträger in der Politik ernsthaft mit diesen Vorschlägen auseinandersetzen. Denn nach wie vor zeigt das praktische Tagesgeschäft, daß es anscheinend ohne den rechtlich und gesetzlich notwendigen Druck nicht funktioniert. Es bleibt die Hoffnung auf Einsicht, denn schnelle Abschlag- und Schlußzahlungen sind letztendlich auch ein Konjunkturprogramm – und dazu noch ein bezahlbares. Wer Arbeitsplätze schaffen will, muß damit anfangen, die Existenz von Betrieben zu sichern.

Ihr



Hilmar Düppel
Chefredakteur

